

Beschl.-Nr. 7  
STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 28.02.2014

Betreff: Erlass einer Gebührensatzung für das Stadtarchiv Landshut  
(StadtarchivGebS - AvGebS)

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

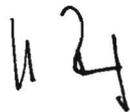
Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

		<u>einstimmig</u>			
mit	--	gegen	--	Stimmen	beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Gebührensatzung für das Stadtarchiv Landshut (StadtarchivGebS - AvGebS) wird beschlossen.

Landshut, den 28.02.2014  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

**Gebührensatzung für das Stadtarchiv Landshut**  
**(StadtarchivGebS - AvGebS)**  
vom ...

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 404), und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs Landshut werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den §§ 2 bis 4.
- (3) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten. Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.
- (4) Die Pflicht zur Bezahlung eines zusätzlichen (privatrechtlichen) Entgelts für eine etwaige Nutzung vorhandener Rechte der Stadt Landshut neben der Benutzungsgebühr bleibt unberührt. Für Nutzungsrechte kann dabei je nach Art des Verwendungszwecks und der Auflagenhöhe ein Entgelt von 5,00 bis 100,00 Euro erhoben werden.

§ 2

Allgemeine Gebühren

(1) Die Gebühren betragen für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten bei Beanspruchung

- |                                       |             |
|---------------------------------------|-------------|
| 1. einer wissenschaftlichen Fachkraft | 31,00 Euro, |
| 2. einer geprüften Fachkraft          | 25,00 Euro, |
| 3. einer Verwaltungskraft             | 18,00 Euro  |

je Halbstunde Zeitaufwand.

Jede angefangene Halbstunde wird mit dem vollen Preis einer Halbstunde berechnet.

(2) Die Gebühr für Auskünfte aus Standesamtsunterlagen beträgt zusätzlich

- |               |             |
|---------------|-------------|
| je Einzelfall | 15,00 Euro. |
|---------------|-------------|

### § 3

#### Gebühren für die Herstellung von Kopien

(1) An Gebühren fallen an

- |                                                                |            |
|----------------------------------------------------------------|------------|
| 1. für Fotokopien von Archivalien /Büchern (schwarz/weiß)      | 1,00 Euro, |
| 2. für Kopien vom Mikrofilm oder Mikrofiche über Readerprinter | 2,00 Euro, |
| 3. für Farbfotokopien                                          | 5,00 Euro, |
| 4. für beglaubigte Kopien                                      | 5,00 Euro  |
- pro Seite jeweils unabhängig vom Format.

(2) Die Gebühr für die Beglaubigung von Kopien beträgt 5,00 Euro.

(3) Für die Herstellung von Negativen, Abzügen, Vergrößerungen und Diapositiven ist neben den ortsüblichen gewerblichen Preisen für deren Herstellung pro Auftrag eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5,00 Euro zu entrichten.

### § 4

#### Reproduktionsgebühren bei digitalen Verfahren

Die Gebühren beim Kopieren auf elektronische Speichermedien betragen für

- |                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. das Anfertigen von Scans / das Kopieren von Dateien pro Stück              | 2,00 Euro, |
| 2. das Brennen einer CD / DVD (Brand des Rohlings incl. aller Materialkosten) | 5,00 Euro. |

### § 5

#### Nichterhebung von Kosten, Gebührenfreiheit und -ermäßigung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahmen, wenn sie

1. amtlichen Interessen dienen,
2. nachweisbar ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dienen oder
3. nur aus der Einholung von mündlichen und einfacheren schriftlichen Auskünften bestehen, die ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln erledigt werden können.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivs im Interesse der Stadt Landshut liegt.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

### § 6

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Benutzer des Stadtarchivs. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen, Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Kosten werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(2) Die Stadt Landshut kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...  
STADT LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister